



*Mit der Bekanntmachung der im Handelsgesetzbuch (HGB) als Rechnungslegungsempfehlungen bezeichneten Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ), inzwischen Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz<sup>1</sup> (BMJV), ist die gesetzliche Vermutung in § 342 Abs. 2 HGB verknüpft, dass bei ihrer Anwendung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für die Konzernrechnungslegung beachtet werden. Indes zeigt sich zunehmend, dass Rechnungsleger, Abschlussprüfer sowie die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) deren wortgetreue Anwendung und Durchsetzung als geboten erachten. Der Beitrag ordnet zunächst die DRS in das deutsche Rechnungslegungsrecht ein und untersucht darauf aufbauend die Verbindlichkeit ausgewählter neuer Regelungen des DRS 20 zur Ausgestaltung des Konzernlageberichts, der durch das BMJ am 4. 12. 2012 veröffentlicht wurde. Dabei zeigt sich, dass DRS 20 verschiedentlich Regelungen enthält, die über die Gesetzesinterpretation der §§ 289, 315 HGB hinausgehen und zwar sowohl zugunsten als auch zuungunsten von Konzernlageberichtsadressaten und Konzernlageberichterstellern. Mithin ist weder eine wortgetreue Anwendung im Konzernlagebericht notwendig noch eine vollumfängliche Ausstrahlungswirkung von DRS 20 auf die Lageberichterstattung nach § 289 HGB vertretbar.*

*The German Commercial Code („HGB“) refers to German Accounting Standards (GAS) released by the Accounting Standards Committee of Germany (ASCG) as accounting recommendations. Their promulgation by the German Federal Ministry of Justice („BMJ“), nowadays German Federal Ministry of Justice and Consumer Protection („BMJV“), is associated with the following statutory presumption in § 342 (2) HGB: When applying GAS, one can suppose that this is in line with the principles of standard accounting practices („GoB“) for group accounting. However, it is increasingly noticeable that the literal application and enforcement of the GAS is deemed necessary by accountants, auditors as well as the German Financial Reporting Enforcement Panel (FREP) and the Federal Financial Supervisory Authority („BaFin“). Furthermore, the aforementioned institutions tend to extend the scope of GAS from group accounts to single financial statements. This article starts with a classification of the GAS within the German accounting legislation. Following a general clarification of the limited authoritative impact of GAS, the authors challenge the binding character of selected new requirements of GAS 20 (group management report), which was promulgated on 4 December 2012 by the BMJ. This paper provides evidence that GAS 20 repeatedly goes beyond the „GoB“ in terms of commercial law and lags behind once. Hence, the ASCG to some extent acts as an accounting standard setter and goes beyond its competences. Therefore, preparers of group accounts are not required to apply GAS 20 literally. They can provide more information than necessary with respect to the „GoB“, but less information is not tolerable. Consequently, the scope of GAS 20 is strictly limited to group management reports. Its extension on management reports accompanying single financial statements (§ 289 HGB) is not justifiable. Our findings have significant impact on accounting practice (preparers) as well as on auditors and the enforcement institutions in Germany.*

1 Der Verbraucherschutz wurde dem Bundesjustizministerium mit Organisationserlass vom 17. 12. 2013 zugeordnet. Im Folgenden wird BMJ nur dann verwendet, sofern in der offiziellen Bekanntmachung so benannt.

### I. Problemstellung

Der Gesetzgeber hat bereits 1998 im Rahmen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)<sup>2</sup> auf Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags die Möglichkeit zur Gründung eines privaten Rechnungslegungsgremiums im Handelsgesetzbuch (HGB) festgeschrieben<sup>3</sup>. Dieses Gremium soll unter anderem „Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards)“<sup>4</sup> entwickeln. Um den Empfehlungen zu einer stärkeren Durchsetzungskraft zu verhelfen und einen Anreiz für Unternehmen zu setzen, die Empfehlungen anzunehmen, hat der Gesetzgeber in § 342 Abs. 2 HGB eine – allerdings widerlegbare – Vermutungsregelung vorgesehen<sup>5</sup>. Als privatrechtlich organisierter Standardsetzer wurde 1998 das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) etabliert.

In Theorie und Praxis zeigt sich jedoch zunehmend, dass diese Empfehlungen erstens nicht immer nur im Kontext der Konzernrechnungslegung gesehen und zweitens als einzig mögliche Auslegung der GoB – mithin als geschriebene GoB – verstanden werden. Dies verstößt aber gegen das Zusammenspiel aus prinzipienorientierter Rechtssetzung einerseits und gegen die sich in Theorie und Rechtsprechung fortentwickelnden GoB andererseits. Daher soll im Folgenden die den DRS im HGB zugeordnete Rolle herausgearbeitet werden: Es handelt sich lediglich um vom BMJV bekannt gemachte Empfehlungen, die nur für die Konzernrechnungslegung gelten und bei deren Beachtung die Einhaltung der GoB für die Konzernrechnungslegung vermutet wird. Somit sind neben den bekannt gemachten DRS auch andere GoB-konforme Gesetzesauslegungen denkbar oder gar geboten, wenn etwa Anforderungen gemäß DRS im Einzelfall hinter dem Ergebnis einer handelsrechtlichen Gesetzesinterpretationen zurückbleiben (Untersoll) oder darüber hinausgehen (Übersoll) oder wenn die Rechnungslegung im Einzelabschluss tangiert wird. Eine abweichende Vorgehensweise wäre daher ggf. nur im Konzernanhang zu beschreiben, während ansonsten der Verweis auf die Beachtung der DRS ausreicht.

Vor diesem Hintergrund erfolgt zunächst eine allgemeine Analyse zur Einordnung der DRS (unter II.), bevor exemplarisch auf den vom BMJ bekannt gemachten DRS 20 eingegangen wird (unter III.). Der DRS 20 soll für Ge-

2 BGBl. 27. 4. 1998 I S. 786.

3 Die Idee der Installation eines privaten Rechnungslegungsgremiums ist allerdings wesentlich älter und stammt bereits aus den 70er Jahren, vgl. HUCKE, in: Lachnit/Freidank, Investororientierte Unternehmenspublizität, 2000, S. 71.

4 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 13/10038, v. 4. 3. 1998, 27.

5 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 13/10038, v. 4. 3. 1998, 27.

schaftsjahre beginnend nach dem 31. 12. 2012 anstelle von DRS 5 und DRS 15 die Konzernlageberichterstattung konkretisieren. Hiermit strebt das DRSC – ohne konkreten Anlass aufgrund einer Gesetzesänderung – eine Verbesserung der künftigen Praxis der Konzernlageberichterstattung an. Die Entscheidungsnützlichkeit der Konzernlageberichte soll erhöht werden<sup>6</sup>, insbesondere durch höhere betriebswirtschaftliche Anforderungen sowie ggf. durch eine strengere Orientierung am informationsorientierten Konzept des *management approach*<sup>7</sup>. Der Beitrag endet mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick (unter IV.).

## II. Stellung der DRS im deutschen Bilanzrecht

Nach § 342 Abs. 1 HGB besteht für das BMJV die Möglichkeit, ein privates Rechnungslegungsgremium mit der Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB) zu beauftragen. Zur Wahrnehmung dieser und weiterer in § 342 Abs. 1 HGB aufgeführten Aufgaben hat das BMJV am 2. 12. 2011 erneut<sup>8</sup> mit dem DRSC einen sog. Standardisierungsvertrag abgeschlossen. Demnach kann dieses Gremium i. S. v. § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB Empfehlungen für die Umsetzung des deutschen Konzernrechnungslegungsrechtes abgeben und diese dem BMJV zur Kenntnis bringen<sup>9</sup>. Dem BMJV steht dann die Möglichkeit offen, nach einer Überprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit geltendem Recht einen vom DRSC verabschiedeten DRS im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies erfolgte im Falle des DRS 20 am 4. 12. 2012.

Die DRS haben auf Grund der Erarbeitung durch ein privates Gremium keinen zwingenden Rechtsnormcharakter i. S. e. Gesetzes oder einer Verordnung. Bis zu der Veröffentlichung eines vom DRSC verabschiedeten DRS durch das BMJV hat dieser lediglich die Bindungswirkung entsprechend der Verlautbarung einer berufsständischen Organisation<sup>10</sup>. Danach erlangt ein DRS gemäß § 342 Abs. 2 HGB die Vermutung, dass dessen Einhaltung zur Beachtung der Konzern-GoB führt. Dies bedeutet, dass die Konzernfinanzberichterstat-

6 Vgl. im Ergebnis DRS 20, Zusammenfassung.

7 Ebenso dazu auch ERGÜN/MÜLLER/PANZER, Controlling 2013, S. 316.

8 Zur historischen Darstellung vgl. BÖCKING/DUTZI, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, 2012, § 342 HGB Rdn. 16 ff.

9 Vgl. Standardisierungsvertrag zwischen dem Bundesministerium der Justiz und dem DRSC vom 2. Dezember 2011, § 4. Der Standardisierungsvertrag ist online abrufbar unter: [http://www.drsc.de/docs/drsc/standardisierungsvertrag/111202\\_SV\\_BMJ-DRSC.pdf](http://www.drsc.de/docs/drsc/standardisierungsvertrag/111202_SV_BMJ-DRSC.pdf). Vgl. dazu auch LORSON/MÜLLER, DB 2014, 965; HAYN/ZÜNDORF, in: Küting/Langenbucher, Internationale Rechnungslegung, 1999, S. 495.

10 Vgl. BÖCKING/DUTZI, aaO (Fn. 8), § 342 HGB Rdn. 76; vgl. dazu auch EBKE/PAUL, Münchener Komm. z. HGB, 3. Aufl., 2013, § 342 Rdn. 22; ERNST, WPg 1998, 1030.

tung eines Mutterunternehmens, welches auch alle vom BMJV bekannt gemachten DRS anwendet, den Konzern gesetzestreu und den GoB entsprechend abbildet<sup>11</sup>.

Die Vermutungswirkung gem. § 342 Abs. 2 HGB hat im Schrifttum eine umfängliche Kritik ausgelöst<sup>12</sup>. Sie wird bisweilen sogar als der umstrittenste Aspekt der privaten Standardsetzung bezeichnet<sup>13</sup>. Im Zentrum der Kritik steht vor allem, dass in der deutschen Rechtsordnung eine Richtigkeit i. S. d. § 342 Abs. 2 HGB nur von den Gerichten entschieden werden kann. Das Ergebnis einer solchen gerichtlichen Entscheidung kann jedoch nicht vermutet werden<sup>14</sup>. Rechtssystematisch gilt die Vermutung daher nur bis zum Beweis eines Gegenteils, so dass diese Vermutung folglich i. S. d. § 292 ZPO widerlegbar ist<sup>15</sup>. Den Gegenbeweis zur Widerlegung kann jeder mit jedem Beweis (u. U. mit Hilfe eines Rechtsstreits) führen<sup>16</sup>. Von daher kann § 342 Abs. 2 HGB nicht endgültiges Recht setzen<sup>17</sup>. Eine derartige Rechtsetzungs-kompetenz könnte und sollte darüber hinaus von Seiten des BMJV nicht privatisiert werden. Ihre Übertragung auf ein privates Rechnungslegungsgremium ist verfassungsrechtlich bedenklich<sup>18</sup> und daher unzulässig<sup>19</sup>. Aus diesem Grund (Wahrung der Gesetzgebungskompetenz für das Bilanzrecht) gibt es den Endorsement Prozess zur Übernahme der International Financial Reporting Standards (IFRS) in das europäische Bilanzrecht. Aus dem gleichen Grund dominieren in den Bilanzierungsregeln der Bundesländer statische Verweise auf das HGB: „Bei fehlender Identität der Gesetzesgeber bedeutet [...] eine dynamische Verweisung mehr als eine bloße gesetzestechnische Vereinfachung; sie führt zur versteckten Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen und wird daher im Schrifttum unter bundesstaatlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Gesichtspunkten als bedenklich beurteilt.“<sup>20</sup>

11 Vgl. EBKE/PAUL, aaO (Fn. 10), § 342 HGB Rdn. 23; BÖCKING/DUTZI, aaO (Fn. 8), § 342 HGB Rdn. 85; SPANHEIMER, WPg 2000, 1004 f.

12 Vgl. BEISSE, BB 1999, 2185; FÖRSCHLE, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., 2014, § 342 HGB Rdn. 19; BUDDE/STEUER, DStR 1998, 1184; HOMMELHOFF/SCHWAB, BFuP 1998, 42; ZITZELSBERGER, WPg 1998, 253; SPANHEIMER, WPg 2000, 1003 m. w. N.

13 Vgl. SPANHEIMER, WPg 2000, 1003; BÖCKING/DUTZI, aaO (Fn. 8), § 342 HGB Rdn. 91.

14 Vgl. FÖRSCHLE, aaO (Fn. 12), § 342 HGB Rdn. 19; BUDDE/STEUER, DStR 1998, 1184; HOMMELHOFF/SCHWAB, BFuP 1998, 42; SPANHEIMER, WPg 2000, 1003 m. w. N.

15 Vgl. zur Widerlegbarkeit der Richtigkeitsvermutung gem. § 342 Abs. 2 HGB u. a. FÖRSCHLE, aaO (Fn. 12), § 342 HGB Rdn. 19; HOMMELHOFF/SCHWAB, BFuP 1998, 42; EBKE/PAUL, aaO (Fn. 10), § 342 HGB Rdn. 24 m. w. N.; BEISSE, BB 1999, 2185; dazu auch ERNST, WPg 1998, 1031.

16 Vgl. EBKE/PAUL, aaO (Fn. 10), § 342 HGB Rdn. 24.

17 Vgl. CLAUSSEN/MOCK, Kölner Komm. z. Rechnungslegungsrecht, 2011, § 342 Rdn. 15; vgl. dazu auch EBKE/PAUL, aaO (Fn. 10), § 342 HGB Rdn. 24.

18 Insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaat- und Demokratieprinzip, vgl. HUCKE, aaO (Fn. 3), S. 80 ff.

19 Ebenso ähnlich ERNST, WPg 1998, 1030.

Die Konkretisierung der GoB betreffend die Konzernrechnungslegung muss somit unter der Kontrolle der Gerichte bleiben<sup>21</sup>. Anderenfalls würde die Vermutung der Richtigkeit einem DRS eine über das Gesetz hinausgehende Wirkung beimessen<sup>22</sup>.

Auch wenn die Regelung des § 342 Abs. 2 HGB weder als Tatsachen- noch als Rechtsvermutung systematisch zu überzeugen vermag, ist hieraus eine Nichtbeachtung der DRS nicht herzuleiten<sup>23</sup>. Festzuhalten bleibt jedoch, dass explizit zwischen DRS und GoB – wie auch im Gesetzestext betont – zu unterscheiden ist. Die fehlende Deckungsgleichheit von DRS und GoB könnte bei einer flüchtigen Lektüre des Satzes 2 im stereotypen Anwendungshinweis zu jedem Standard – etwa in der am 14. 9. 2012 vom DRSC verabschiedeten Fassung des DRS 20 – übersehen werden<sup>24</sup>, wengleich die Sätze 1<sup>25</sup> sowie 3 bis 4<sup>26</sup> diesbezüglich eindeutig sind. Satz vier beinhaltet die Klarstellung, dass letztendlich die Einhaltung der gesetzlichen Zielsetzung dem Wortlaut eines DRS vorgeht.

Die GoB-Vermutung gemäß § 342 Abs. 2 HGB ist daher zu keinem Zeitpunkt als eine definitorische Gleichsetzung von DRS und GoB zu interpretieren. Vielmehr soll diese nach dem Willen des Gesetzgebers den DRS zu einer stärkeren Durchsetzungskraft und breiteren Akzeptanz verhelfen<sup>27</sup>. In Bezug auf die Durchsetzung der DRS kommt auch dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eine bedeutende Rolle zu, indem dieser die DRS in seinen Prüfungsstandards berücksichtigt. Hierbei unterscheidet IDW PS 201 „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung“ folgende Bindungsintensitäten bzw. Verbindlichkeitsgrade<sup>28</sup>:

20 BVerfG v. 1. 3. 1978, 1 BvR 786/70, NJW 1978, 1475.

21 Vgl. EBKE/PAUL, aaO (Fn. 10), § 342 HGB Rdn. 24 m. w. N.; ERNST, WPg, 1998, 1031; dazu auch CLAUSSEN/MOCK, aaO (Fn. 17), § 342 HGB Rdn. 15.

22 Vgl. BUDDE/STUEBER, DStR 1998, 1184.

23 Vgl. BÖCKING/DUTZI, aaO (Fn. 8), § 342 HGB Rdn. 91 m. w. N.

24 „Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein.“ (DRS 20, Vorbem.).

25 „Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen.“ (DRS 20, Vorbem.).

26 „Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.“ (DRS 20, Vorbem.).

27 Vgl. BT-Drucks. 13/10038 v. 4. 3. 1998, 27.

28 Vgl. nachfolgend IDW PS 201 Rdn. 12.

- Werden gesetzliche Anforderungen an die Rechnungslegung durch einen DRS konkretisiert und handelt es sich hierbei um eine Auslegung von allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen, so haben diese auch Bedeutung für die Rechnungslegung im Jahresabschluss und Lagebericht. Hierbei spricht man auch von einer Ausstrahlungswirkung auf die GoB für die Rechnungslegung im Jahresabschluss<sup>29</sup>. Allerdings betont *Ernst* im Zusammenhang mit den Auswirkungen der DRS auf die Rechnungslegung im Jahresabschluss, dass die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Konzern-GoB (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB) sich kraft des Gesetzes ausdrücklich auf die Konzernrechnungslegung beschränkt. Diese Beschränkung wurde bewusst getroffen, da es im Hinblick auf die Maßgeblichkeit der Rechnungslegung in der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung (§ 5 Abs. 1 EStG) problematisch wäre, wenn einem privaten Gremium Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Rechnungslegung im Jahresabschluss eingeräumt würden<sup>30</sup>. Gelangt der Abschlussprüfer zu dem Urteil, dass solche Auslegungen vom rechnungslegenden Unternehmen nicht beachtet worden sind, so hat dieser nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, ob sich aus diesem Sachverhalt Konsequenzen für die Rechnungslegung des Unternehmens bis hin zum Bestätigungsvermerk ergeben.
- Liegt im Konzernabschluss die Ausübung eines gesetzlichen Wahlrechtes abweichend von einem durch das BMJV bekannt gemachten DRS vor, so begründet dies zwar keine Einwendung des Abschlussprüfers gegen die Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung. Jedoch ist der Abschlussprüfer in diesem Fall dazu angehalten, im Prüfungsbericht auf eine solche Abweichung hinzuweisen<sup>31</sup>.

IDW PS 201 enthält keine Ausführungen zu dem Fall, dass ein DRS ein Übersoll fordert. Indes wird dessen Verbindlichkeit in Zweifel gezogen<sup>32</sup>. Folglich führt die Nichtbeachtung solcher Regelungen zu keinen Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk<sup>33</sup> und den Prüfungsbericht<sup>34</sup>. Jedoch sollte auch eine solche Nichtbeachtung von Angabepflichten gemäß DRS aufgrund von „ge-

29 Vgl. u. a. FÖRSCHLE, aaO (Fn. 12), § 342 HGB Rdn. 9; PAETZMANN, in: Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, HGB Bilanz Kommentar, 6. Aufl., 2015, § 289 Rdn. 2; ERGÜN/MÜLLER, Controlling 2013, 19; HAYN/ZÜNDORF, aaO (Fn. 9), S. 496; ERGÜN/MÜLLER, BiM 2014, 7; IDW PS 350 Rdn. 2.

30 Vgl. ERNST, WPg 1998, 1030 f.

31 Vgl. dazu auch IDW PS 450 Rdn. 134.

32 Vgl. IDW, WP-HdB. I, 2012, M Rdn. 16.

33 Vgl. FÖRSCHLE, aaO (Fn. 12), § 342 HGB Rdn. 19; BÖCKING/DUTZI, aaO (Fn. 8), § 342 HGB Rdn. 93; EBKE/PAUL, aaO (Fn. 10), § 342 HGB Rdn. 25.

34 Vgl. KNORR, in: Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, HGB Bilanz Kommentar, 6. Aufl., 2015, § 342 Rdn. 15.

setzlichen Regelungen“ oder „bisher gefestigter Literaturmeinung“<sup>35</sup> in den Prüfungsbericht aufgenommen werden<sup>36</sup>.

Resümierend stehen DRS im Prozess der GoB-Gewinnung zwischen Gesetz und Gerichtsurteil einerseits und Schrifttum andererseits. Somit kommt den DRS eine hohe, aber keinesfalls absolute Verbindlichkeit zu. Nichtsdestotrotz offenbart ein Blick in die Praxis, dass die DRS in Abschlüssen mittelständischer Unternehmen auf eine hiermit nicht vereinbare vergleichsweise geringe Akzeptanz stoßen<sup>37</sup>. Zudem hat es den Anschein, dass die Nichtbeachtung der DRS in diesen Abschlüssen von den Abschlussprüfern toleriert wird, da es diesbezüglich in den meisten Fällen nicht zu entsprechenden Hinweisen im Bestätigungsvermerk kommt. Ob und inwieweit dies an der Organisation des DRSC liegt, in dem kapitalmarktnahe Unternehmen und Verbände ein deutliches Übergewicht haben<sup>38</sup>, mag dahingestellt sein. Vielmehr wird nun auf Basis des abgeleiteten allgemeinen Befunds zur Verbindlichkeit von DRS auf die Konzernlageberichterstattung gemäß DRS 20 eingegangen. Hierbei werden ausgewählte Mindestanforderungen des DRS 20 im Hinblick auf ihre Schnittmenge mit den GoB – vor allem aufgrund von gesetzlichen Vorgaben und deren gefestigter Auslegung – hinterfragt. Angesichts der weitreichenden Übereinstimmungen der HGB-Bestimmungen zum Lagebericht als Ergänzung zum Jahresabschluss (auch einzelgesellschaftlicher Lagebericht) (§ 289 HGB) sowie zum Konzernlagebericht als Ergänzung zum Konzernabschluss (§ 315 HGB) ist grundsätzlich auch die Ausstrahlungswirkung von DRS 20 auf die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung zu prüfen.

35 IDW, WP-HdB. I, 2012, M Rdn. 16 – beide Zitate.

36 Vgl. FÖRSCHLE, aaO (Fn. 12), § 342 HGB Rdn. 19; BÖCKING/DUTZI, aaO (Fn. 8), § 342 HGB Rdn. 93.

37 Mit Blick auf die Lageberichterstattung konstatieren empirische Ergebnisse mittelständischen Unternehmen eine überwiegende Nichtbeachtung von DRS 5 und DRS 15. Vgl. u. a. HENSELMANN/KLEIN/HARTMANN, *Corporate Finance* biz 2010, 546–551; KLEIN/SCHMIDT, ZCG 2011, 83–85; EIDEL/STRICKMANN, DB 2013, 1979–1985; DIES., DB 2013, 2037–2042; auf der Basis einer Studienauswertung auch VELTE/SEPETAUZZ/STIGLBAUER, JfB 2011, 123. Eine ablehnende Haltung den Mindestanforderungen aus DRS 5 und DRS 15 gegenüber konstatieren zudem auch KAJÜTER/BACHERT/BLAESING mit ihren Befragungsergebnissen den nicht-börsennotierten Gesellschaften. Vgl. KAJÜTER/BACHERT/BLAESING, DB 2010, 460.

38 Vgl. MÜLLER, in: Federmann/Kußmaul/Müller, HdB, *Beitrag Deutsche Rechnungslegungs Standards*, 2014, Rdn. 3.

### III. Lageberichterstattung nach DRS 20

#### 1. Grundlegendes zur GoB-Bindung des Lageberichts und zu seinen Teilberichten

Die GoB i. S. d. § 238 HGB bilden als Rechtsnormen<sup>39</sup> unbestimmte Rechtsbegriffe<sup>40</sup>, die ihren konkreten Inhalt durch die Zwecksetzung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bekommen und nach h. M. deduktiv zu ermitteln sind<sup>41</sup>. Dabei hat sich das Gläubigerschutzprinzip als primärer Zweck des handelsrechtlichen Jahresabschlusses etabliert. Der Gläubigerschutzzweck impliziert aus Sicht des Kaufmanns einen Zwang zur Selbstinformation über die Schuldendeckungsfähigkeit durch „vorsichtige“ bilanzielle Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden (§ 242 Abs. 1 HGB). Bei Kapitalgesellschaften kommt der damit verbundenen vorsichtigen Gewinnermittlung überdies eine Ausschüttungsbemessungs- und Kapitalerhaltungsfunktion zu<sup>42</sup>. Der Informationszweck tritt demgegenüber in den Hintergrund und ist für Kapitalgesellschaften im Wesentlichen auf die Berichterstattung außerhalb von Vermögens- und Erfolgsrechnung (z. B. Anhang) verlagert<sup>43</sup>. In Abgrenzung zum Einzelabschluss erfüllt der handelsrechtliche Konzernabschluss dagegen keine explizite Ausschüttungs- und Kapitalerhaltungsfunktion, sodass hier die Informationsfunktion dominiert. Resümierend sind unbestimmte Rechtsbegriffe im Jahresabschluss i. S. e. vorsichtigen Ausschüttungsbemessung und im Konzernabschluss weitergehend informationsorientiert auszulegen.

Eine entsprechende deduktive Ableitung der GoB ist einer induktiven Bestimmung vorzuziehen, da eine induktive Orientierung an der kaufmännischen Praxis den Schutzzweck der Bilanz gefährden würde<sup>44</sup>. Neben der deduktiven GoB-Auslegung wird zunehmend auf die hermeneutische Methode verwiesen. Im Zentrum steht dabei nicht die Gewinnung gesetzlich kodifizierter GoB, wie bei der Deduktion, sondern die Auslegung von GoB und handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften mit Hilfe bestimmter Kriterien, wie z. B. Wortlaut und Wortsinn der Gesetzesvorschrift, Gesetzesmaterialien und Ansichten des Gesetzgebers<sup>45</sup>.

39 Vgl. zur umstrittenen Rechtsnatur der GoB ADLER/DÜRING/SCHMALTZ, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Teilband 6, 6. Aufl., neu bearb. von Forster/Goerdeler/Lanfermann/Müller/Siepe/Stolberg, 1998, § 243 HGB Rdn. 3.

40 Vgl. detailliert zur Einordnung ADLER/DÜRING/SCHMALTZ, aaO (Fn. 39), § 243 HGB Rdn. 6.

41 Vgl. ADLER/DÜRING/SCHMALTZ, aaO (Fn. 39), § 243 HGB Rdn. 14.

42 Vgl. STÜTZEL, ZfB 1967, 323 f.

43 Vgl. MOXTER, in: Peemöller/Uecker, Standort Deutschland. Grundsatzfragen und aktuelle Perspektiven für die Besteuerung, die Prüfung und das Controlling, 1995, S. 33 f.

44 Vgl. LEFFSON, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., 1987, S. 29.

45 Vgl. z. B. BAETGE/KIRSCH/THIELE, Bilanzen, 12. Aufl., 2012, S. 109 f.; THIELE/BRÖTZMANN, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, 2002, § 243 HGB Rdn. 32 ff.

Neben dem Jahres- bzw. Konzernabschluss stellt der (Konzern-)Lagebericht die zweite Säule der Rechnungslegung dar. Er bildet einen eigenständigen Bestandteil der jährlichen Pflichtpublizität bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften, ihnen gesetzlich gleichgestellten Unternehmen sowie Konzernen<sup>46</sup> und ist formalrechtlich keine Teilmenge des (Konzern-)Abschlusses i. S. d. §§ 264 Abs. 1 Satz 1, 297 Abs. 1 HGB. Ihm kommt nach h. M.<sup>47</sup> vorwiegend eine Informationsfunktion<sup>48</sup> für die Unternehmensadressaten bzw. eine sachliche und zeitliche Ergänzungsfunktion des (Konzern-)Abschlusses zu, welche durch die Informationsabkopplungsthese<sup>49</sup> begründbar ist<sup>50</sup>. Beispielsweise muss die Unternehmensleitung durch Zusatzangaben und zukunftsorientierte Informationen im Risiko- und Prognosebericht die Adressaten angemessen über die tatsächliche wirtschaftliche Lage nach Maßgabe des True and Fair View-Prinzips (§ 264 Abs. 2 HGB) informieren und das Informationsdefizit der primär vergangenheitsorientierten und vom Vorsichtsprinzip beherrschten handelsrechtlichen Bilanzdarstellung kompensieren. Da sich die Darstellung nicht nur auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (des Konzerns) beschränkt, sondern eine Gesamtlage unterstellt wird, greift die Informationsfunktion weiter als diejenige des (Konzern-)Abschlusses<sup>51</sup>. Zudem wird das Einblicksgebot bei der Aufstellung des Lageberichts nach den §§ 289 Abs. 1 Satz 1, 315 Abs. 1 Satz 1 HGB im Gegenzug zu den Elementen des Jahres- bzw. Konzernabschlusses i. S. d. §§ 264 Abs. 2 Satz 1, 297 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht durch gläubigerschutzorientierte GoB beschränkt<sup>52</sup>.

Dennoch muss die Lageberichterstattung de facto bestimmten Rahmengrundsätzen folgen, um dem gesetzlich intendierten Informationszweck zu genügen<sup>53</sup>. Neben der Klarheit, Übersichtlichkeit und Vollständigkeit, die explizit auch als GoB in den §§ 243 Abs. 2, 246 Abs. 1 Satz 1, 297 Abs. 2 Satz 1 HGB für den (Konzern-)Abschluss gelten, wird im Schrifttum deduktiv auf die Einhaltung der nicht kodifizierten GoB der Wahrheit und Wesentlichkeit abgestellt<sup>54</sup>. Die genannten Grundsätze sollen zugleich als Konkretisierung der ehemals in § 334 Abs. 4 Satz 1 AktG 1965 kodifizierten „Grundsätze einer

46 Die größenabhängigen Befreiungen des § 293 HGB sind zu beachten.

47 Vgl. u. a. KROPPF, BFuP 1980, 519.

48 Vgl. FÜLBIER/PELLENS, Münchener Komm. z. HGB, 3. Aufl., 2013, § 315 Rdn. 15.

49 Vgl. MOXTER, Bilanzlehre, Band I, Einführung in die Bilanztheorie, 3. Aufl., 1984, S. 157–159.

50 Vgl. MÜSSIG, in: Funk/Rossmann, Internationale Rechnungslegung und internationales Controlling, 2008, S. 193.

51 Vgl. FÜLBIER/PELLENS, aaO (Fn. 48), § 315 HGB Rdn. 15.

52 Vgl. BALLWIESER, in: Baetge/Kirsch, Anpassung des deutschen Bilanzrechts an internationale Standards, 2005, S. 3; „Er ist dabei frei von den Fesseln der GoB“, DERS., in: Fischer/Hömborg, Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung 1997, S. 155.

53 Vgl. FÜLBIER/PELLENS, aaO (Fn. 48), § 315 HGB Rdn. 15.

54 Vgl. BAETGE/FISCHER/PASKERT, Der Lagebericht, 1989, S. 16 f.

gewissenhaften und getreuen Rechenschaft“ im Geschäftsbericht fungieren<sup>55</sup>. Basierend auf diesem Verständnis hat auch das DRSC in DRS 20 Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernlageberichterstattung formuliert, die Übereinstimmungen zu bestimmten GoB aufweisen<sup>56</sup>. Hierbei handelt es sich um die Vollständigkeit, Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Vermittlung der Sicht der Konzernleitung sowie der Wesentlichkeit und Informationsabstufung. Das DRSC hat den GoB der Wahrheit durch die Verlässlichkeit, Ausgewogenheit und Informationsabstufung ersetzt und zugleich eine weitere Ergänzung um Aussagen zur Informationsperspektive (Vermittlung aus Sicht der Konzernleitung) vorgenommen. Insofern sind die durch das DRSC formulierten Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernlageberichterstattung lediglich teilweise deckungsgleich mit den handelsrechtlichen GoB für den (Konzern-)Abschluss, wobei das Vorsichtsprinzip als überragendes Bilanzierungs- und Bewertungsprinzip bei der (Konzern-)Lageberichterstattung keine Anwendung findet. Dies zeigt sich u. a. daran, dass neben Informationen über die vergangene Geschäftsentwicklung einschließlich der ursächlichen Ereignisse und über die gegenwärtige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eine gesetzliche Verpflichtung besteht, im Lagebericht explizite Prognosen über die voraussichtliche Geschäftsentwicklung darzulegen<sup>57</sup>.

Neben den vorstehend genannten GoB, die zweckdienlich für die Lageberichterstattung herangezogen werden, hat der Gesetzgeber in den §§ 289, 315 HGB die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Erstellung des Lageberichts reglementiert. Hierbei ist zu unterstellen, dass die aufgeführten handelsrechtlichen Pflichtinhalte GoB-konform sind. Wenngleich der Lagebericht Raum für zusätzliche bzw. freiwillige Angaben der Unternehmensführung (z. B. zur Strategieberichterstattung oder im Rahmen der Wertschöpfungsrechnung) bietet, stellt aus grundrechtsdogmatischer Sicht eine steigende gesetzliche Ausweitung der Pflichtinhalte des Lageberichts einen Eingriff der Unternehmen in das Grundrecht auf freie Berufsausübung i. S. d. Art. 12 Abs. 1 GG dar. Eingriffe in dieses Grundrecht bedürfen einer gesetzlichen Legitimierung, denen der handelsrechtliche Gesetzgeber in früheren Bilanzreformen, u. a. mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), entgegengetreten hatte. Insofern sind die in den §§ 289, 315 HGB enthaltenen Pflichtkomponenten des Lageberichts nicht ohne weiteres durch privatrechtliche Interpretationsversuche unter Hinweis auf ihre Entsprechung mit den handelsrechtlichen GoB als Gesetzesauslegung materiell erweiterbar.

Den Kern der Lageberichterstattung stellt der Wirtschaftsbericht (§ 289 Abs. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB) dar. Im Sinne einer zeitlichen Betrachtung

55 Vgl. hierzu im Detail SPRENGER, Grundsätze gewissenhafter und getreuer Rechenschaft im Geschäftsbericht, 1976, S. 1.

56 Vgl. MÜSSIG, aaO (Fn. 50), S. 196.

57 Vgl. ERGÜN/MÜLLER/PANZER, Controlling 2013, 315.

lassen sich dessen Berichtsschwerpunkte in einen Wirtschaftsbericht im engeren Sinne und einen Wirtschaftsbericht im weiteren Sinne unterteilen<sup>58</sup>. Mit dem Wirtschaftsbericht im engeren Sinne legt das Management Rechenschaft ab über den vergangenen Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie der gegenwärtigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 289 Abs. 1 Satz 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Für diese Rechenschaftsablegung wird eine Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage anhand der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren gefordert (§ 289 Abs. 1 Satz 2–3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 2–3 HGB). Zudem haben große Kapitalgesellschaften und Konzerne nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (etwa Humankapital, Kundenstamm etc.) in die Konzernlageberichterstattung einzubeziehen, sofern diese Analyse für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung ist (§ 289 Abs. 3 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB). Im Wirtschaftsbericht im weiteren Sinne ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Geschäftsentwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu erläutern und zu beurteilen (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Dabei ist auch die grundlegende Annahme offenzulegen, auf die sich das Management bei der Beurteilung der Zukunftsparameter stützt (§ 289 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 HGB bzw. § 315 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 HGB). Im Einzelnen umfasst der Wirtschaftsbericht im weiteren Sinne einen Prognose-, einen Chancen- und einen Risikobericht<sup>59</sup>.

Auch zu den weiteren Berichtspflichten bzw. Teilberichten, die in den übrigen Absätzen (§ 289 Abs. 2 bis 5 HGB bzw. § 315 Abs. 2 bis 4 HGB) geregelt sind, liefert der Gesetzgeber weder konkrete Vorgaben noch eine klärende Gesetzesdefinition, sondern stellt lediglich auf die Basiselemente unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ab. Daher ist das DRSC prädestiniert und implizit dazu aufgerufen, hier eine Konkretisierung herbeizuführen.

Die Zuständigkeit des DRSC besteht in der Entwicklung einer Empfehlung zur Anwendung der Grundsätze der Konzernrechnungslegung, wobei die Konzernrechnungslegung neben dem Konzernabschluss den Konzernlagebericht umfasst. Damit diese Empfehlung durch die Bekanntmachung seitens des BMJV die Konzern-GoB-Vermutung erlangen kann, muss der GoB-Begriff gemäß § 342 Abs. 2 HGB hier weit ausgelegt werden. Er muss die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernlageberichterstattung (GoKL) deshalb einschließen, weil bei einer engen Auslegung des GoB-Begriffs (ohne GoKL) die vom Gesetzgeber in allen Fragen der Konzernrechnungslegung beabsichtigte Vermutungswirkung nicht erreicht werden kann. In diesem Fall wäre letztlich die Zuständigkeit des DRSC zur Entwicklung einer Empfehlung zum Konzernlagebericht gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB in Zweifel zu ziehen. Dabei muss diese Empfehlung zur Konkretisierung der Anwendung der

58 Vgl. dazu auch ERGÜN/MÜLLER/PANZER, Controlling 2013, 316.

59 Vgl. dazu auch ERGÜN/MÜLLER/PANZER, Controlling 2013, 316.

Grundsätze über die Konzernrechnungslegung auf den Konzernlagebericht auf die Interpretation der in § 315 HGB kodifizierten Konzernlageberichtsgrundsätze beschränkt bleiben.

Diese ist zunächst durch DRS 15 (Lageberichterstattung) und ergänzend DRS 5 (Risikoberichterstattung) bzw. DRS 5–10 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. DRS 5–20 für Versicherungsunternehmen erfolgt. Diese Standards wurden nach dem Willen des DRSC unlängst durch die vom BMJV bekannt gemachte Rechnungslegungsempfehlung DRS 20 abgelöst, die für Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31. 12. 2012 beginnen. Der Anlass zur Entwicklung und Verabschiedung von DRS 20 liegt nicht in einer Änderung des HGB begründet. Vielmehr reagierte das DRSC hiermit auf die immer wiederkehrende Kritik an der Konzernlageberichterstattungspraxis deutscher kapitalmarktorientierter (Mutter-)Unternehmen<sup>60</sup>.

Mit DRS 20 fasst das DRSC zum einen die Mindestanforderungen aus DRS 5<sup>61</sup> und DRS 15 zu einem Standard zusammen. Zum andern werden diese inhaltlich konkretisiert sowie um weitere Berichtselemente ergänzt. Flankiert werden die als Prinzipien formulierten verpflichtenden Mindestanforderungen (fett gedruckt) gemäß DRS 20 durch (weniger verbindliche) Erläuterungen (Normaldruck). Da sich DRS 17 (Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder) auf die Anhangangaben bezieht, wurden die Inhalte dieses Standards nicht in den DRS 20 integriert und infolgedessen wurde DRS 17 auch nicht aufgehoben<sup>62</sup>. Es zeigt sich an vielen Stellen, dass DRS 20 betriebswirtschaftlicher als DRS 5 und DRS 15 ausgerichtet ist und gemessen an diesen zusätzliche Mindestanforderungen vorsieht<sup>63</sup>.

Da der Gesetzgeber die Rechnungslegungsempfehlungen explizit auf die Konzernrechnungslegung bezogen hat, äußert sich das IDW sehr zurückhaltend gegenüber einer Ausstrahlungswirkung von DRS 20 auf die Rechnungslegung im Einzelabschluss, wonach DRS 20 „zweckdienliche Hinweise für eine ordnungsgem. Lageberichterstattung i. S. v. § 289 HGB“<sup>64</sup> liefert, obschon etwa die gesetzlichen Forderungen zum Wirtschaftsbericht sinngemäß denen des Lageberichts nach § 289 HGB entsprechen. Aus diesem Grund wird nachfolgend primär auf den Konzernlagebericht und zwar in der Differenzierung nach dem Wirtschaftsbericht im engeren Sinne und dem Wirtschaftsbericht im weiteren Sinne abgestellt.

60 Vgl. mit Verweis auf div. empirische Ergebnisse sowie DPR-Tätigkeitsberichte ERGÜN/MÜLLER/JUCHLER, *StuB* 2012, 897 ff.

61 Einschließlich der branchenspezifischen Regelungen DRS 5–10 und DRS 5–20.

62 Vgl. DRS 20.B3.

63 Vgl. etwa zur Risikoberichterstattung und Prognoseberichterstattung nach DRS 20 u. a. ERGÜN/MÜLLER/PANZER, *Controlling* 2013, 315 ff.; ERGÜN/MÜLLER/JUCHLER, *StuB* 2012, 897 ff.; MÜLLER/JUCHLER/ERGÜN, *ZCG* 2012, 281 ff.

64 IDW (HFA), FN-IDW 2014 S. 194–200, hier 195.

## 2. Wirtschaftsbericht im engeren Sinne

### a) Soll-Ist-Vergleich

Die Mindestanforderungen zur Ausgestaltung des Wirtschaftsberichts im engeren Sinne sind in DRS 20.53-113 festgehalten. Eine bemerkenswerte Neuerung gegenüber DRS 15 zeigt sich in DRS 20.57, wonach in der Vorperiode berichtete Prognosen den tatsächlichen Entwicklungen des Berichtsjahres gegenüberzustellen sind. Die Intention dieser Regelung besteht darin, dass die gem. § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB berichteten Prognosen eine stärkere Verbindlichkeit erhalten, da mit der Forderung aus DRS 20.57 auch einhergeht, dass das Management Abweichungen zwischen den Prognose- und Istwerten sowie die dafür ursächlichen Entwicklungen und Ereignisse erläutern muss. Über einen längeren Zeitraum bietet diese Regelung zudem die Möglichkeit, dass die Rechnungslegungsadressaten Rückschlüsse auf die Prognosefähigkeit des Managements gewinnen können<sup>65</sup>. Gemäß HGB sind Prognosen zur voraussichtlichen Geschäftsentwicklung aber nur unter Hervorhebung der zugrunde liegenden Annahmen zu erläutern und zu beurteilen (§ 315 Abs. 1 Satz HGB). Die Forderung nach einem Soll-Ist-Vergleich lässt sich weder dem Gesetzestext des § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB explizit entnehmen noch dem Wortlaut von § 315 Abs. 1 Sätze 1–4 HGB. Zuletzt vor Inkrafttreten des DRS 20 wurden die Regelungen zur Lageberichterstattung (§§ 289, 315 HGB) durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)<sup>66</sup> geändert. Deshalb könnte sich das DRSC zur Rechtfertigung von DRS 20.57 etwa auf die Gesetzesbegründung zum BilReG berufen. Indes findet sich hier lediglich der Hinweis, dass die Angabe der grundlegenden Prämissen der prospektiven Lageberichterstattung (§ 315 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 HGB) den Rechnungslegungsadressaten die Möglichkeit zum Soll-Ist-Vergleich einräumen soll<sup>67</sup>. Die Forderung nach einem expliziten Soll-Ist-Vergleich, wie ihn DRS 20.57 vorschreibt, ist den Gesetzesmaterialien somit nicht zu entnehmen. Ein solcher mag – nicht nur aus Perspektive des DRSC – aus Sicht der Informationsfunktion wünschenswert sein, impliziert jedoch, dass die Nichtbeachtung von DRS 20.57 der handelsrechtlichen Ordnungsmäßigkeit der Konzernlageberichterstattung nicht entgegenstehen würde.

### b) Management Approach

Grundlegend neu sind auch die Mindestanforderungen zum Wirtschaftsbericht im engeren Sinne in DRS 20.101-113. Diese betreffen die in die

65 Vgl. KAJÜTER, in: Freidank/Velte, Unternehmenssteuerung im Umbruch, 2013, S. 133.

66 BGBl. I 2004, 3166.

67 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30.

Analyse der Geschäftstätigkeit einzubeziehenden bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren (§ 315 Abs. 1 Satz 3 HGB) und ggf. nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (§ 315 Abs. 1 Satz 4 HGB)<sup>68</sup>. DRS 20 verlangt hierbei den Vortrag jener finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, welche i. S. d. *management approach* auch für Zwecke der internen Steuerung verwendet werden<sup>69</sup>. Unklar bleibt, ob dieser Hinweis klarstellend (auch diese sind selbstverständlich zu berichten) oder ausschließlich (nur diese sind zu berichten) gemeint ist und/oder explizit zwischen Leistungsindikatoren, die intern zur Steuerung verwendet werden, und anderen zu unterscheiden ist. Unproblematisch ist zunächst, dass DRS 20.101 grundsätzlich den Wortlaut des § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB wiedergibt und eine Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben fordert. Der Begriff der Bezugnahme beinhaltet eine Einschränkung, wonach die Beziehung der in der Konzernlageberichterstattung enthaltenen Leistungsindikatoren zu den ausgewiesenen Beträgen im Abschluss aufgezeigt werden soll, ohne diese zu wiederholen. Lediglich bei aus dem Abschluss abgeleiteten Kennzahlen muss deren Ermittlungsweise dargelegt werden<sup>70</sup>.

Wesentliche Zweifel an der konformen Gesetzesauslegung von DRS 20 – bezüglich der Leistungsindikatoren – kommen jedoch angesichts der Forderung von DRS 20.108 auf, die erneut den *management approach* betont. Demnach sind nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht unter zwei Voraussetzungen zu quantifizieren: Quantifizierung im Rahmen der internen Steuerung und Wesentlichkeit aus Sicht von Lageberichtsadressaten. Diese Quantifizierungspflicht kann sich weder auf den Wortlaut von § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB noch auf eine gesetzgeberische Zielsetzung stützen, weil sich hierauf auch kein Hinweis in der Gesetzesbegründung findet<sup>71</sup>. Im Schrifttum werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einige Autoren argumentieren, dass eine Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren am maximalen Informationsgehalt für den Adressaten zu orientieren sei. Hierzu sei mindestens eine qualitative Berichterstattung geboten, die aber – soweit möglich – durch quantitative Angaben ergänzt werden sollte<sup>72</sup>. Dabei darf nicht verkannt werden, dass an eine Quantifizierung für interne Zwecke ge-

68 Darüber hinaus sind sie nicht mehr wie in DRS 15.31 Element eines Grundsatzes, sondern entsprechend des gesetzestechnischen Aufbaus in § 315 Abs. 1 Satz 1–4 HGB Element des Wirtschaftsberichts. Vgl. dazu auch KAJÜTER, aaO (Fn. 65), S. 134.

69 Vgl. DRS 20.102; DRS 20.106; DRS 20.B27.

70 Vgl. PAETZMANN, aaO (Fn. 29), § 289 HGB Rdn. 36.

71 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30 f.

72 Vgl. KRIMPMANN/MÜLLER, in: Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller, HGB Bilanz Kommentar, 6. Aufl., 2015, § 315 Rdn. 48; KAJÜTER, in: Küting/Pfitzer/Weber, HdR, 2011, §§ 289, 289 a HGB, 2011, 83.

ringere Anforderungen gestellt werden als an quantitative Informationen, die für Zwecke der externen Berichterstattung ermittelt werden.

Andere Autoren betonen den Gesetzeszusammenhang zu § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB (bzw. § 289 Abs. 1 Satz 3 HGB), aus dem lediglich die Bezugnahme auf im Abschluss ausgewiesene Informationen erwartet werden kann<sup>73</sup>. Schließlich betonte auch das IDW im Zusammenhang mit den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im aufgehobenen IDW RH HFA 1.007, dass der Begriff des Indikators nicht primär unter dem Gesichtspunkt der Messbarkeit zu interpretieren sei, sondern vielmehr als ein notwendiger Einflussfaktor für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu verstehen sei<sup>74</sup>. Wenn aber die Ausführungen zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren i. S. v. § 315 Abs. 1 Satz 2 HGB (bzw. § 289 Abs. 1 Satz 2 HGB) dazu dienen, die Berichterstattung zum Geschäftsverlauf und/oder zur Lage zu flankieren<sup>75</sup>, ist eine – wohl aus Adressatensicht wünschenswerte – Pflicht zur Quantifizierung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren insgesamt nicht festzustellen, um der gesetzlichen Zielsetzung zu genügen. Insoweit kann auch dahingestellt bleiben, ob und inwieweit berechnete Geheimhaltungsinteressen (etwa zur Wahrung von Wettbewerbsvorteilen) von Rechnungslegern geltend gemacht werden könnten, um eine Quantifizierung nicht offenlegen zu müssen.

### c) Nachhaltigkeitsaspekte

Einen weiteren Diskussionspunkt zwischen Mandanten, Wirtschaftsprüfern, ggf. auch zwischen Unternehmen und DPR könnten die Angabepflichten von DRS 20 zu den Bereichen Leistungsindikatoren und Nachhaltigkeit bilden. Nach DRS 20.111 Satz 1 ist im Konzernlagebericht hervorzuheben, wenn Unternehmen die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwenden. Nach DRS 20.111 Satz 2 ist weiterhin anzugeben, ob sich das Unternehmen mit seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung an einem allgemein anerkannten Rahmenkonzept, z. B. den Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), orientiert.

Fraglich ist vor dem Hintergrund der gesetzlichen Forderung aus § 315 Abs. 1 Sätze 3–4 HGB, ob DRS 20.111 möglicherweise zu weit geht, da

73 Vgl. GROTTTEL, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 9. Aufl., 2014, § 289 HGB Rdn. 108; dazu auch LANGE, Münchener Komm. z. HGB, 3. Aufl., 2013, § 289 Rdn. 126; BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 259 m. w. N.

74 Vgl. IDW RH HFA 1.007 Rdn. 10; ebenso BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 258.

75 Vgl. dazu BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 259.

der Gesetzgeber in § 315 HGB (bislang) nicht explizit auf Nachhaltigkeit abstellt. Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dürfte die Hervorhebung des Nachhaltigkeitsaspekts dann unkritisch sein, wenn annähernd alle nichtfinanziellen Leistungsindikatoren als Nachhaltigkeitsindikatoren aufgefasst werden können<sup>76</sup>. Daher erschließt sich einerseits deren Berichtspflicht nach § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB schon von Gesetzes wegen, sofern derartige Indikatoren für Zwecke der internen Steuerung verwendet werden und als bedeutsam zu klassifizieren sind, wenn auch ohne die Betonung ihrer Nachhaltigkeitsnutzung. Andererseits entsteht durch DRS 20.111 nun die Problematik, zwischen bedeutenden und unbedeutenden aus den umfangreichen Sets an Nachhaltigkeitsindikatoren von GRI oder DNK in der Unternehmenssteuerung zu differenzieren und diese Differenzierung plausibel kommunizieren zu müssen.

Bei finanziellen Leistungsindikatoren, die unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zur Unternehmenssteuerung verwendet werden, könnte vergleichbar argumentiert werden. Allerdings ist nach § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB womöglich nicht zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsindikatoren zu differenzieren. Daher ist eine Hervorhebung des Nachhaltigkeitszusammenhangs (als Leistungsindikator mit langfristiger Wirkung) nicht zwangsläufig berichtspflichtig. Unstrittig ist schließlich, dass die Angabepflicht eines etwaigen Nachhaltigkeitsrahmenkonzepts gemäß DRS 20.111 (bislang) weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien zu § 315 Abs. 1 HGB explizit zu entnehmen ist und die gesetzgeberische Zielsetzung auch ohne diese Angabe erreicht werden kann<sup>77</sup>.

Die Pflicht zur Angabe des verwendeten Rahmenkonzeptes und die Hervorhebung von Leistungsindikatoren mit langfristiger Wirkung gehen zweifelsfrei über eine Interpretation der gesetzlichen Pflichten und somit über die gebotene möglichst schonende Rechtsanwendung für den Ersteller nach Art. 12 Abs. 1 GG hinaus.

Nach diesen kritischen Befunden zum Wirtschaftsbericht im engeren Sinne werden nachfolgend die Bestimmungen von DRS 20 zum Wirtschaftsbericht im weiteren Sinne untersucht.

76 Vgl. beispielhaft etwa STAWINOVA, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, 2013, S. 47.

77 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30 f.

### 3. Wirtschaftsbericht im weiteren Sinne

#### a) Prognosebericht

##### aa) Prognosegegenstände

Eine der zentralen Änderungen des DRS 20 zur Ausgestaltung des Prognoseberichts zeigt sich zunächst in der Konkretisierung der Prognosegegenstände. Externe Prognosen stellen, wie DRS 20.120 explizit betont, die wesentlichen Annahmen für die unternehmensbezogenen Prognosen dar und sind somit keine direkten Prognosen der künftigen Geschäftsentwicklung. Mit dieser Klarstellung reagierte das DRSC auf die Kritik an der teilweise vorhandenen Dominanz von externen Prognosen zur allgemeinen Wirtschafts- und Branchenentwicklung im Verhältnis zu unternehmensbezogenen Prognosen<sup>78</sup>, die sich in der praktischen Umsetzung von DRS 15 zeigte<sup>79</sup>.

Korrespondierend zu DRS 20.120 stellt DRS 20 bei den zu berichtenden Prognosegegenständen – anders als DRS 15.88 – nicht mehr einzig auf Prognosen zur Ertrags- und Finanzlage ab; vielmehr fordert DRS 20.126 aufbauend auf DRS 20.102 und DRS 20.106 Prognosen zu allen bedeutsamen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Positiv aus Sicht der Rechnungslegungsadressaten ist die aus DRS 20.126 resultierende Fokussierung der zu berichtenden Leistungsindikatoren auf die interne Unternehmenssteuerung zu sehen. Damit geht per se eine stärkere Betonung des *management approach* in der Prognoseberichterstattung einher. Folglich wird ein tieferer Einblick in die internen Planungs- und Steuerungsprozesse des Managements gewährt. Außerdem gewinnen die Adressaten hierdurch Erkenntnisse darüber, welche Leistungsindikatoren vom Management als entscheidungsrelevant erachtet werden. Zudem können die Unternehmen ihrerseits verstärkt auf ihre branchenspezifischen Besonderheiten im Rahmen der Darstellung von Leistungsindikatoren eingehen. Zu nennen seien z. B. F&E-Kennzahlen von Unternehmen aus den Branchen Chemie, Pharmazie, Luft- und Raumfahrt, Gen-Technik, Bio- und Informationstechnologie, Automobilindustrie oder Maschinen- und Anlagenbau. Zwar mag sich dies auf den ersten Blick einschränkend auf die Vergleichbarkeit der Prognoseberichte auswirken. Jedoch dürfte sich hierdurch aufgrund der unternehmensindividuellern Prognoseberichterstattung tendenziell der Informationsnutzen für die Abschlussadressaten erhöhen<sup>80</sup>.

78 Vgl. DRS 20 B.36.

79 Vgl. ERGÜN/JUCHLER/MÜLLER, BB 2012, 436 f.

80 Vgl. ERGÜN/MÜLLER/JUCHLER, StuB 2012, 901 m. w. N.; ERGÜN/MÜLLER/PANZER, Controlling 2013, 317. Ein solcher Befund – die von Finanzanalysten berichtete höhere Entscheidungsrelevanz des *management approach* – hat seinerzeit das IASB bewogen, IAS 14 durch IFRS 8 zu ersetzen.

Obschon diese informationssteigernde Wirkung wohl nicht nur aus der Perspektive des DRSC wünschenswert sein mag, lässt sich aber weder aus dem Wortlaut des Gesetzes („die voraussichtliche Entwicklung (ist) [...] zu beurteilen und zu erläutern“; § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB) noch aus der Gesetzesbegründung zum BilReG<sup>81</sup> ableiten, dass im Konzernlagebericht Prognosen zu den bedeutsamen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren darzulegen sind (vgl. DRS 20.126). Nach dem Gesetzestext ist im Prognosebericht grundsätzlich über jene Sachverhalte wie im Wirtschaftsbericht im engeren Sinne zu berichten, was durch die Einbindung der prospektiven Berichterstattung in § 315 Abs. 1 HGB zum Ausdruck komme<sup>82</sup>. Der Prognosebericht hat unter Beachtung der Wesentlichkeit Beurteilungen und Erläuterungen sowohl über die erwarteten Rahmenbedingungen des Unternehmens und die betrieblichen Aufgabenbereiche als auch über die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten<sup>83</sup>. Zusammenfassend kann die handelsrechtliche Zielsetzung auch ohne individuelle Prognose zu den finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erreicht werden. Die Interpretation des DRSC geht damit (wiederum) über die in § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB kodifizierten Grundsätze hinaus.

#### *bb) Prognosepräzision*

Ebenfalls strenger als DRS 15 ist DRS 20 in Bezug auf die geforderte Prognosepräzision. Während DRS 15.88 verlangte, dass Prognosen mindestens als positive oder negative Trends zu beschreiben sind, fordert DRS 20 explizit, dass neben der Richtung (als positiver oder negativer Trend) auch die Intensität (Stärke des Trends) der erwarteten Veränderung gegenüber dem Istwert des Berichtsjahres ersichtlich sein muss (DRS 20.128-129). Korrespondierend hierzu betont DRS 20.130, dass Punkt-, Intervall- und qualifiziert-komparative Prognosen den Anforderungen an die Prognosepräzision nach DRS 20.128 gerecht werden, während komparative und qualitative Prognosen diesen nicht genügen sollen.

81 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, S. 30.

82 Vgl. KIRSCH/KÖHRMANN, in: Böcking et al., Beck HdR, B 510, 2014 Rdn. 98; ELLROTT, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2012, § 289 HGB Rdn. 38; GROTTTEL, in: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 2014, § 289 HGB Rdn. 38; BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 110; KAJÜTER, aaO (Fn. 72), §§ 289, 289a HGB, 2011 Rdn. 87; IDW, WP-HdB. I, 2012, F Rdn. 1109; ERGÜN, Risikoberichterstattung in den Lage- und Konzernlageberichten deutscher Groß- und Außenhandelsunternehmen, 2014, S. 224 f m. w. N.

83 Vgl. KIRSCH/KÖHRMANN, aaO (Fn. 82), B 510, 2014 Rdn. 98-100; ELLROTT, aaO (Fn. 82), § 289 HGB Rdn. 38; GROTTTEL, aaO (Fn. 73), § 289 HGB Rdn. 38; BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 114; KAJÜTER, aaO (Fn. 72), §§ 289, 289a HGB, 2011 Rdn. 87.

Indes kann sich das DRSC mit Blick auf die in DRS 20.130 genannten Prognosearten wiederum nicht auf den Gesetzeswortlaut berufen. Nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB sind die Prognosegegenstände lediglich zu beurteilen und zu erläutern. Auch die Gesetzesbegründung zum BilReG bietet keinen Anhaltspunkt für die Anforderungen i. S. v. DRS 20.130<sup>84</sup>. Aufgrund des Gesetzeswortlautes kann eine verbale Berichterstattung als ausreichend betrachtet werden<sup>85</sup>, so dass eine Quantifizierung durch Punkt- oder Intervallprognosen grundsätzlich nicht gefordert werden kann<sup>86</sup>. Ein gesetzliches Quantifizierungsgebot birgt zudem aus der Perspektive des Gesetzgebers die latente Gefahr, dass dem Rechnungslegungsadressaten eine vorhandene Prognosesicherheit des Managements suggeriert wird. Dies würde wiederum dem Interesse der Adressaten an einer verlässlichen Konzernlageberichterstattung zuwiderlaufen<sup>87</sup>. Allerdings können quantitative Angaben erforderlich sein, wenn eine verbale Berichterstattung zur Zielerreichung der Konzernlageberichterstattung nicht geeignet oder ausreichend ist<sup>88</sup>. Ferner ist zu betonen, dass ein genereller Verzicht auf quantitative Angaben die Intention des Gesetzgebers, den Gehalt der Lageberichterstattung an entscheidungsrelevanten Informationen zu erhöhen, nicht hinreichend berücksichtigt<sup>89</sup>. Ohne jeglichen Zweifel sind quantitative Angaben für die Rechnungslegungsadressaten informativer und stellen somit für diese eine bessere Entscheidungsgrundlage dar<sup>90</sup>. Wichtige Größen, wie etwa Umsatz und Ertrag, sollten daher im Prognosebericht quantifiziert werden<sup>91</sup>.

Insoweit bleibt also fraglich, ob qualitative Prognosen oder komparative Prognosen (noch) als eine gesetzeskonforme Interpretation angesehen werden können. Während DRS 20.130 komparative Prognosen ablehnt, lassen der Gesetzestext aus § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB sowie die Gesetzesbegründung die Antworten auf diese Frage offen<sup>92</sup>. In der Konzernlageberichtspraxis der

84 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30.

85 Ebenso u. a. GROTTTEL, aaO (Fn. 73), § 289 HGB Rdn. 39; ELLROTT, aaO (Fn. 82), § 289 HGB Rdn. 39; KAJÜTER, aaO (Fn. 72), §§ 289, 289 a HGB, 2011 Rdn. 90; KIRSCH/KÖHRMANN, aaO (Fn. 82), B 510, 2014 Rdn. 104; IDW, WP-HdB. I, 2012, F Rdn. 1111 m. w. N.; BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 111 m. w. N.; LANGE, aaO (Fn. 73), § 289 HGB Rdn. 91 m. w. N.

86 Ebenso KIRSCH/KÖHRMANN, aaO (Fn. 82), B 510, 2014 Rdn. 104.

87 Ebenso im Kontext der Risikoberichterstattung ERGÜN, aaO (Fn. 82), S. 211.

88 Ebenso IDW, WP-HdB. I, 2012, F Rdn. 1111 m. w. N.; BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 111 m. w. N.

89 Vgl. KIRSCH/KÖHRMANN, aaO (Fn. 82), B 510, 2014 Rdn. 104.

90 Vgl. KIRSCH/KÖHRMANN, aaO (Fn. 82), B 510, 2014 Rdn. 104; KAJÜTER, aaO (Fn. 72), §§ 289, 289 a HGB, 2011 Rdn. 90; BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 111 m. w. N. Vgl. empirisch dazu BAETGE/HIPPEL, DB 2011, 368.

91 Vgl. KIRSCH/KÖHRMANN, aaO (Fn. 82), B 510, 2014 Rdn. 104; FREIDANK/STEINMEIER, BB 2005, 2512.

92 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30.

kapitalmarktorientierten Unternehmen vor Inkrafttreten von DRS 20 wurden überwiegend qualitative und komparative Prognosen und weniger quantitative Prognosen offengelegt<sup>93</sup>. Diese uneingeschränkt testierte Praxis, die fehlenden Ausführungen zu Prognosearten im Wortlaut und in der Begründung des § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB<sup>94</sup> sowie die gefestigte Literaturmeinung, wonach eine verbale Berichterstattung als ausreichend zu betrachten ist<sup>95</sup>, sprechen eindeutig dafür, dass auch diese neue Anforderung gemäß DRS 20 über eine adäquate Interpretation der kodifizierten Konzernlageberichtsgrundsätze hinausgeht.

### cc) Prognosezeitraum

„DRS 20.127 legt in Bezug auf den Prognosezeitraum fest, dass mindestens ein Jahr – gerechnet vom letzten Abschlussstichtag, zugrunde zu legen ist. [...] Dabei entscheidet sich das DRSC im Ergebnis seiner Diskussionen für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreter Vorgaben zur Prognosegenauigkeit“<sup>96</sup>. Diese Begründung einer substantiellen Neuregelung durch das DRSC mag überzeugend sein, wenn der Zweck der Überarbeitung darin besteht, „die praktischen Erfahrungen [...] zu reflektieren“<sup>97</sup> und dabei deutlich wird, dass sich die Rechnungsleger mit einer Prognose über den bisher unbestritten und einmütig geltenden zweijährigen Prognosezeitraum<sup>98</sup> und die Abschlussprüfer mit dessen Durchsetzung beim Mandanten schwer tun. Indes sind Nicht-Wollen von Anwendern<sup>99</sup> und Nicht-Durchsetzen(-Können) von Abschlussprüfern keine überzeugenden Argumente, um ceteris paribus – d. h. ohne Änderungen im Gesetzestext und ohne Hinweise in den Gesetzesmaterialien – eine Erweiterung der gesetzlich geforderten Mindestinhalte zu proklamieren oder auch nur zu suggerieren. Zudem offenbart ein Blick in die Praxis, dass die nicht kapitalmarktorientierten Konzerne – also die Mehrzahl der betroffenen Konzerne – ihre innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zu erstellenden Konzernabschlüsse und Kon-

93 Vgl. empirisch z. B. EISENSCHMIDT, Prospektive Unternehmenspublizität aus normativer und empirischer Sicht, 2012, S. 160 f; ERGÜN/JUCHLER/MÜLLER, BB 2012, 437.

94 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30.

95 Vgl. u. a. GROTTTEL, aaO (Fn. 73), § 289 HGB Rdn. 39; ELLROTT, aaO (Fn. 82), § 289 HGB Rdn. 39; KAJÜTER, aaO (Fn. 72), §§ 289, 289 a HGB, 2011 Rdn. 90; KIRSCH/KÖHRMANN, aaO (Fn. 82), B 510, 2014 Rdn. 104; IDW, WP-HdB. I, 2012, F Rdn. 1111; m. w. N.; BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 111 m. w. N.; LANGE, aaO (Fn. 73), § 289 HGB Rdn. 91 m. w. N.

96 DRS 20.B33.

97 DRS 20.B2.

98 Vgl. IDW, WP-HdB I, 2012, F Rdn. 1112 m. w. N.

99 „Aufgrund der Gefahr unsicherheitsbedingter Abweichungen zwischen Prognose- und Istwert, die bei Ausweitung des Prognosezeitraums steigt, lehnen Unternehmen regelmäßig Mehrjahres-Prognosen als nicht praktikabel ab und kamen der Pflicht, wenn überhaupt, vielfach nur mit vagen Aussagen nach“; DRS 20.B34.

zernlageberichte erst spät in der zweiten Jahreshälfte veröffentlichen. Somit können die Adressaten hierauf weder bei ihrer Erwartungsbildung in Bezug auf das laufende Geschäftsjahr zurückgreifen noch wird dieses Defizit durch die – über die in § 315 HGB kodifizierten Grundsätze hinausgehende – Forderung nach Soll-Ist-Vergleichen bei Prognosen kompensiert, weil diese nur auf die Prognose-„Güte“ des Managements in Bezug auf das zurückliegende Geschäftsjahr schließen lassen.

Die Verkürzung des Prognosezeitraums auf ein Jahr ist umso erstaunlicher, als das DRSC dies selbst in der Finanz- und Wirtschaftskrise nicht erwogen hat. Vielmehr hat der Anwendungshinweis zu DRS 15<sup>100</sup> nur die Anforderungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad und die Eindimensionalität von Prognosen herabgesetzt. Indem DRS 20 nun apodiktisch einen Prognosezeitraum von mindestens einem Jahr fordert, statt GoB-konform an dem Zwei-Jahres-Zeitraum festzuhalten<sup>101</sup>, der in äußerst seltenen Fällen, wie einer noch gravierenderen Finanz- und Wirtschaftskrise als 2008/2009, auf ein Jahr verkürzt werden kann, muss diese Regelung als ein Untersoll angesehen werden. Dieser Umstand bringt Abschlussprüfer, Gesetzeshüter und die *Enforcement*-Institutionen DPR und BaFin in die schwierige Lage, in diesem Punkt eine wortgetreue Anwendung von DRS 20 nicht akzeptieren zu können. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass diese hinter den GoB zurückbleibende Anforderung an den Prognosezeitraum durch DRS 20 eine Ausstrahlungswirkung auf die einzelgesellschaftliche Rechnungslegung haben wird. Selbst Unternehmen, die ihren Lagebericht gemäß § 289 HGB i. V. m. DRS 20 konzipieren, werden diese Erleichterung i. S. e. sog. *cherry picking* in Anspruch nehmen wollen.

100 Vgl. [http://www.drsc.de/docs/press\\_releases/090327\\_Prognosebericht\\_DRS15.pdf](http://www.drsc.de/docs/press_releases/090327_Prognosebericht_DRS15.pdf).

101 Die Annahme des Zwei-Jahres-Zeitraums als gesetzeskonforme Interpretation kodifizierter (Konzern-)Lageberichtsgrundsätze stützt sich auf zwei Säulen. Erstens die h. M. zur Konzern-/Lageberichterstattung auf Basis des BiRiLiG (vgl. Lück, in: Küting/Weber, Handbuch der Konzernrechnungslegung, 2. Aufl., 1998, § 315 HGB Rdn. 59; DERS., in: Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl., 1990, § 289 HGB Rdn. 62 – jeweils m. w. N. zur herrschenden Meinung). Damals forderten §§ 289 und 315 HGB jeweils in Abs. 2 Nr. 2 ein Eingehen auf „die voraussichtliche Entwicklung“. Weiterhin enthielt das HGB in der Fassung vor dem BilMoG im Umlaufvermögen eine Vorschrift zur Vorwegnahme einer Wertanpassung „in der nächsten Zukunft“ (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB – vor BilMoG). Die herrschende Meinung verweist hier insbesondere zurück auf eine Auslegung des AktG 1965 durch KROPPF (in: Gessler u. a., Aktiengesetz, Kommentar, 1973, § 155 Rdn. 55): „Nach einer eingehenden Literaturdiskussion [...] kann heute als allgemein anerkannt gelten, dass der Gesetzgeber mit „nächster Zukunft“ an einen Zeitraum von etwa *zwei Jahren* denkt“; DÖRING, in: Küting/Weber: Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl., 1990, § 253 HGB Rdn. 183. Gl. A.: IDW, WP-HdB. I, 2006, E Rdn. 344.

*b) Risikobericht**aa) Berichterstattung zum Risikomanagementsystem*

Die Mindestanforderungen zur Risikoberichterstattung sind in DRS 20.135-164 festgehalten und nach DRS 20.165 sinngemäß auf den Chancenbericht anzuwenden. Daher werden im Folgenden nur die auf den Risikobericht bezogenen Mindestanforderungen diskutiert. Der Risikobericht umfasst nach DRS 20.135 Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den wesentlichen Einzelrisiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage.

DRS 20.K137 verlangt von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen eine Berichterstattung zum Risikomanagementsystem. Da es sich hierbei um Angaben handelt, die sich nicht unmittelbar aus § 315 HGB ergeben, grenzt DRS 20 den Kreis der Normadressaten auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ein<sup>102</sup>. Dagegen ist einzuwenden, dass eine Pflicht zur Darstellung des Risikomanagementsystems weder mit dem Wortlaut von § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB noch mit der Gesetzesbegründung zum KonTraG noch mit der zum BilReG begründet werden kann<sup>103</sup>. Es ist davon auszugehen, dass ein gesetzeskonformer Konzernlagebericht auch ohne eine Berichterstattung zum Risikomanagementsystem in seiner Gänze aufgestellt werden kann<sup>104</sup>, da die gesetzgeberische Zielsetzung nur Berichte zu bestimmten Aspekten des Risikomanagements vorsieht, wie etwa zum Rechnungslegungsprozess. Das DRSC scheint sich wohl seiner Forderung nach einer umfangreicheren Offenlegung, als sie in § 315 HGB kodifiziert ist, bewusst zu sein. Dies legt zumindest dessen Stellungnahme zur Umsetzung der neuen EU-Rechnungslegungsrichtlinie<sup>105</sup> durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)<sup>106</sup> nahe. Darin wird eine Ausweitung von § 289 Abs. 5 bzw. § 315 Abs. 2

102 Vgl. FINK/KAJÜTER/WINKELJOHANN, Lageberichterstattung, 2013, S. 184.

103 Vgl. BT-Drucks. 13/10038 v. 4. 3. 1998, 26; Begr. RegE BilRiG, BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30.

104 Ebenso STUTE, IFRS: IBP 13, 2010, 93; PRIGGE, Konzernlageberichterstattung, 2006, S. 176; dazu auch FINK/KAJÜTER/WINKELJOHANN aaO (Fn. 102), 184. A. A. BÖCKING/DUTZI/GROS, aaO (Fn. 8), § 289 HGB Rdn. 126.

105 Vgl. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26. 6. 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. EU L 182, 19–76; hierzu im Einzelnen VELTE, GmbHR 2013, 1125–1130; DERS./HAAKER, EWS 2014, 204–217.

106 Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26. 6. 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzricht-

Nr. 5 HGB empfohlen<sup>107</sup>, obwohl auch in Artikel 20 Abs. 1 c) der EU-Rechnungslegungsrichtlinie eine explizite Einschränkung auf den Rechnungslegungsprozess erfolgt. Der Gesetzgeber ist dieser Empfehlung nicht gefolgt.

### *bb) Angabe segmentbezogener Risiken*

Bei der Berichterstattung zu den Einzelrisiken nach DRS 20 zeigt sich als auffällige Neuerung die Mindestanforderung in DRS 20.151. Demnach sind die von den Risiken betroffenen Geschäftssegmente anzugeben, sofern dies aus der Risikoberichterstattung nicht bereits offensichtlich hervorgeht. Hier- von können nur Konzerne betroffen sein, die eine Segmentberichterstattung (im Anhang gemäß IFRS 8.2 oder als zusätzliches Abschlusselement gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB) erstellen. Dabei handelt es sich also mindestens um die kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen als EU-IFRS-Pflichtanwen- der. Die Frage nach segmentbezogenen Angaben im Konzernlagebericht ist sowohl im Gesetzestext aus § 315 Abs. 1 HGB als auch in den Gesetzes- begründungen zum KonTraG und zum BilReG<sup>108</sup> nicht adressiert. Allerdings wird die Risikosituation des Gesamtkonzerns maßgeblich von den Risiken der jeweiligen Geschäftssegmente determiniert und ist insbesondere bei diversifi- zierten und/oder globalen Konzernen ohne eine solche Angabe nicht ersicht- lich<sup>109</sup>. Gesetzliche Zielsetzung des Konzernlageberichts ist es, die Rech- nungslegung des Konzernabschlusses zu flankieren, wozu letztlich auch segmentbezogene (risikoorientierte) Angaben gehören.

### *cc) Risikoquantifizierung*

DRS 20.152 hält an der Forderung gemäß DRS 5 nach einer Quantifizierung der Risiken fest. Sie steht in DRS 5.20 unter dem Vorbehalt der Existenz von wirtschaftlich anwendbaren, anerkannten und verlässlichen Methoden sowie der Entscheidungsrelevanz von quantitativen Angaben. DRS 20.152 modifi- ziert diesen Vorbehalt. Nunmehr kommt es neben der etwaigen Entschei- dungsnützlichkeit für externe Adressaten nicht mehr auf die Möglichkeit einer verlässlichen Quantifizierung an, sondern darauf, dass eine Quantifizierung für Steuerungszwecke bzw. in Managementberichten erfolgt (*management approach*). Unbeschadet dessen lässt sich eine generelle Pflicht zur Quantifi- zierung der Risiken nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ableiten – § 315

linie-Umsetzungsgesetz – BilRUG, BGBl. I 2015, S. 1245, Gesetzesbegründung BT- Drucks. 23/15.

107 Vgl. DRSC, Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU, Schreiben v. 11. 2. 2014 (abrufbar unter: [http://www.drsc.de/docs/press\\_releases/2014/140211\\_DRSC\\_Empfehlungen\\_HGB-Reform.pdf](http://www.drsc.de/docs/press_releases/2014/140211_DRSC_Empfehlungen_HGB-Reform.pdf)).

108 Vgl. BT-Drucks. 13/10038 v. 4. 3. 1998, 26; Begr. RegE, BT-Drucks. 15/3419 v. 24. 6. 2004, 30.

109 Vgl. ERGÜN/MÜLLER/PANZER, Controlling 2013, 318 m. w. N.

Abs. 1 Satz 5 HGB fordert lediglich die Risiken im Konzernlagebericht zu erläutern und zu beurteilen. Ebenso sind in den Gesetzesbegründungen zum KonTraG im Zusammenhang mit der Einführung der Risikoberichterstattung im Lagebericht und zum BilReG keine Hinweise betreffend der Quantifizierung von Risiken im Konzernlagebericht zu finden. Aufgrund der Bewertungsschwierigkeiten ist der Auffassung zu folgen, dass gesetzlich kein Zwang zur Quantifizierung der Risiken eingefordert werden kann<sup>110</sup>. In der Literatur wird eine freiwillige Risikoquantifizierung jedoch vielfach als wünschenswert angesehen<sup>111</sup>, da nach Maßgabe empirischer Untersuchungen quantitative Angaben eine hohe Entscheidungsrelevanz für die Unternehmensadressaten besitzen<sup>112</sup>. Indes wird mehrheitlich eine qualitative Darstellung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der potenziellen Auswirkungen des dargestellten Risikos als der gesetzlichen Zielsetzung entsprechend anerkannt<sup>113</sup>. Allerdings sind vereinzelt Ausnahmen (hier: Quantifizierungen) zu machen, wenn eine verbale Berichterstattung zu den Risiken nicht geeignet oder ausreichend ist oder nicht wesentlich zur Verdeutlichung der Risiken beitragen kann<sup>114</sup>. Insgesamt ist somit die Forderung aus DRS 20.152 zur Stärkung der Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung wünschenswert, aber nicht als zwingend – i. S. e. dem gesetzlich geforderten Mindestmaß entsprechend – einzuschätzen.

#### 4. Gesamtaussage zur Risikolage

Kritisch zu sehen ist auch der letzte hier aufzugreifende Sachverhalt, wonach DRS 20.160 fordert, die Ausführungen zur Risikoberichterstattung zu einem Gesamtbild zu verdichten und das Kapitel mit einer solchen Gesamtaussage einzuleiten oder abzuschließen. Es handelt sich hierbei im Grunde genommen um ein Fazit aus den Ausführungen zu den wesentlichen Einzelrisiken, in denen das Management die Beurteilung der Risikolage<sup>115</sup> „auf den Punkt

110 Vgl. BT-Drucks. 13/10038 v. 4.3.1998, 26; Begr. RegE, BT-Drucks. 15/3419 v. 24.6.2004, 30. Ebenso KAISER, Bilanzrechtsreformgesetz, 2005, S. 414 und 416–417; dazu auch KÜTING/HÜTTEN, Lagebericht, 2000, S. 416–417.

111 Vgl. ERGÜN, aaO (Fn. 82), S. 209.

112 Vgl. empirisch HIPPEL, Konzernlagebericht und Kapitalmarkt, 2011, S. 153–154.

113 Vgl. ADLER/DÜRING/SCHMALTZ, aaO (Fn. 39), § 289 HGB n. F. Rdn. 19–20; KAJÜTER, Risikoberichterstattung, 2001, S. 106; DERS., Chancen und Risiken im Lagebericht, 2004, S. 427; WITTHUS, in: Müller/Stute/Witthus, Handbuch Lagebericht, Teil B5 Rdn. 92; CLAUSSEN, Kölner Komm. z. Rechnungslegungsrecht, 2011, § 289 HGB Rdn. 26; FINK/KAJÜTER/WINKELJOHANN, aaO (Fn. 102), 192.

114 Vgl. ADLER/DÜRING/SCHMALTZ, aaO (Fn. 39), § 289 HGB n. F. Rdn. 19; zustimmend ELLROTT, aaO (Fn. 82), § 289 HGB Rdn. 48; dazu auch IDW, WP-HdB. I, 2012, F Rdn. 1111 und 1116.

115 Vgl. ERGÜN, aaO (Fn. 82), 217 f.

bringt<sup>116</sup>. Die Forderung aus DRS 20.160 ist aus Adressatensicht wünschenswert. Diese erachten übersichtliche Verdichtungen von risikorelevanten Informationen als sehr entscheidungsnützlich<sup>117</sup>, was empirische Ergebnisse bestätigen<sup>118</sup>. Allerdings wird die Gesamtaussageforderung weder durch den Gesetzestext (§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB) noch durch die Gesetzesbegründungen gestützt. Auch die gefestigte Literaturmeinung zur gesetzlichen Zielsetzung fordert nur eine freiwillige Darlegung einer Gesamtaussage. Ihren Bezugspunkt bildet einerseits noch DRS 5, andererseits bereits aber – und das ist entscheidend – die geltende gesetzliche Regelung<sup>119</sup>. Hierauf kann sich das DRSC also ebenfalls nicht berufen. Vielmehr müsste DRS 20 vortragen, dass – aufgrund der Grundsätze Klarheit und Übersichtlichkeit – dem gesetzlichen Mindestmaß im Einzelfall nur durch eine Gesamtaussage entsprochen werden kann, wobei das Vorliegen eines solchen Einzelfalls nach dem Umfang und der Komplexität der Berichterstattung im Konzernlagebericht zu beurteilen ist.

#### IV. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Beitrag prüfte aufbauend auf der Einordnung der DRS in das deutsche Rechnungslegungsrecht die Verbindlichkeit von ausgewählten neuen Mindestanforderungen des DRS 20. Mit der Veröffentlichung des DRS 20 durch das BMJ am 4.12.2012 erlangte dieser Standard gem. § 342 Abs. 2 HGB die Vermutung, dass dessen Beachtung zu einer Erfüllung der GoB im Rahmen der Konzernrechnungslegung führt. Es wurde jedoch aufgezeigt, dass trotz dieser Vermutung ein DRS keinen zwingenden Rechtsnormcharakter i. S. e. Gesetzes oder einer Verordnung hat und auch nicht haben kann. Somit ist lediglich anzunehmen, dass ein nach DRS 20 aufgestellter Konzernlagebericht vermutlich im Einklang mit dem Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung steht. Dies heißt aber nicht, dass ein Konzernlagebericht, der von DRS 20 als Rechnungslegungsempfehlung abweicht, nicht mit dem Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung im Einklang stehen muss.

Zur Verbesserung der Konzernlageberichterstattung deutscher Unternehmen stellt das DRSC mit DRS 20 insbesondere höhere Anforderungen an den Mindestumfang und an die Qualität offenzulegender Informationen. In die-

116 FINK/KAJÜTER/WINKELJOHANN, aaO (Fn. 102), 198.

117 Ebenso und nahezu wortwörtlich ERGÜN/MÜLLER/PANZER, Controlling 2013, 318; MÜLLER/JUCHLER/ERGÜN, ZCG 2012, 284.

118 Vgl. PRIGGE, aaO (Fn. 104), 188–189; dazu auch BAETGE/PRIGGE, DB 2006, 404.

119 Vgl. SELCH, Lagebericht, 2003, S. 166; MÜSSIG, Bilanzielle Risikovorsorge, 2006, S. 149; HIPPEL, Konzernlagebericht und Kapitalmarkt, 2011, S. 154; EISENSCHMIDT, KoR 2011, 211–212; KAJÜTER, aaO (Fn. 72), §§ 289, 289 a HGB, 2011 Rdn. 83; KAISER, WPg 2005, 416.

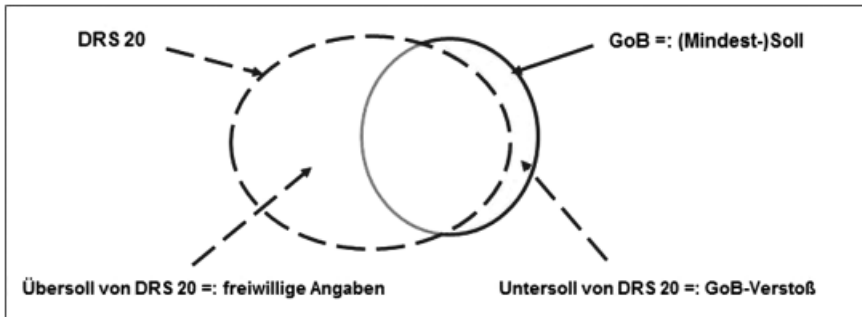
sem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die durch das DRSC formulierten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung nur partiell mit den handelsrechtlichen GoB für den Jahres- bzw. Konzernabschluss übereinstimmen. Dies zeigt sich u. a. darin, dass der DRS 20 konsequenter am internationalen Informationskonzept des *management approach* ausgerichtet ist. Aufgezeigt wurde jedoch vorstehend, dass einige hier diskutierte neue Mindestanforderungen des DRS 20 nicht konform mit Gesetzeswortlaut bzw. zur -intention sind (Übersoll und Untersoll). Übersicht 1 fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, während die Übersicht 2 das Verhältnis von DRS 20 und GoB schematisch und ohne vorgegebenen Maßstab kennzeichnet.

Übersicht 1: Ergebnisse zur Analyse der GoB-Konformität ausgewählter Bestimmungen von DRS 20<sup>120</sup>

Bewertung (Tendenz) Bestimmung	GoB (Soll)	Über- soll	Unter- soll
Wirtschaftsbericht im engeren Sinne			
– Vorjahresangaben, Soll-Ist-Vergleich (DRS 20.57), Zielerreichungsgrad, sofern freiwillig über Ziele und Strategien berichtet wird (DRS 20.56)		X	
– Analyse des Geschäftsverlaufs (DRS 20.101-113), insbesondere unter Kennzeichnung intern steuerungsrelevanter Leistungsindikatoren		X	
– Quantifizierung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren (DRS 20.108)		X	
– Angaben zur Nachhaltigkeitsstrategie, hier Leistungsindikatoren und Rahmenkonzept (DRS 20.111)		X	
Wirtschaftsbericht im weiteren Sinne			
a) Prognosebericht			
– Prognosen zu bedeutsamsten Leistungsindikatoren (DRS 20.126)		X	
– Prognosepräzision, hier nicht nur qualitativ oder komparativ (DRS 20.128-130)		X	
– Mindestens einjähriger Prognosezeitraum (DRS 20.127)			X
b) Risikobericht			
– Berichterstattung zum Risikomanagementsystem (DRS 20.K137)		X	
– Zuordnung von Risiken zu Segmenten (DRS 20.151)		X	
– Quantifizierung von Risiken (DRS 20.152)		X	
– Gesamtaussage zur Risikolage (DRS 20.160)		X	

120 Es wurden nur ausgewählte Anforderungen von DRS 20 in Bezug auf ihre Gesetzesinterpretation untersucht. Soweit ersichtlich kritisiert bzw. relativiert der HFA des IDW etwa folgende Aspekte Steuerungssystem und Risiko- bzw. Chancenmanagementsystem (DRS 20.K45-47, DRS20.K137 ff, DRS 20.135 und DRS 20.160); Ver-

## Übersicht 2: Verhältnis von DRS 20 und GoB (schematisch – ohne Maßstab)



Letzteres zeigte sich insbesondere bei jenen neuen Mindestanforderungen zur Konkretisierung der Prognose- und Risikoberichterstattung nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB. Indem auch hier die als über die Gesetzesinterpretation hinausgehenden Anforderungen von DRS 20 regelmäßig nur als betriebswirtschaftlich wünschenswert eingeschätzt werden, könnte die Ursache für das Übersoll darin liegen, dass der DRS 20 nicht das Ergebnis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, sondern einer betriebswirtschaftlichen Sollvorstellung und somit ein Eingriff nach Art. 12 Abs. 1 GG ist. So sehen sich Nicht-Juristen der latenten Gefahr ausgesetzt, das Wirtschaftliche an der wirtschaftlichen Betrachtungsweise von Gesetzen als „betriebswirtschaftlich“ zu interpretieren, statt die wirtschaftliche Betrachtungsweise – ihrem Wesen entsprechend – auf den Wortlaut, die Gesetzesbegründung, die gesetzliche Zielsetzung und/oder auf die gefestigte Meinung im Schrifttum oder in der Rechtsprechung zu stützen.

Mithin sind folgende Schlussfolgerungen aus dem Befund zu ziehen, dass DRS 20 auch Anforderungen jenseits der Gesetzesinterpretation enthält:

gleich mit Vorperiode (DRS 20.56, 20.66, DRS 20.85, DRS 20.86, DRS 20.113, DRS 20.159); Beurteilung und Gesamtaussage (DRS 20.53 ff, DRS 20.118 Satz 2); Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß DRS 20 Anlage 1 (DRS 20.A1, hier Textziffern 1, 3, 5, 7, 16, 18, 21, 22); Besonderheiten der Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen gemäß DRS 20 Anlage 2 (DRS 20.A2, hier Textziffern 3 bis 20 mit Ausnahme der inhaltlichen Konkretisierungen in Textziffer 6, 8 und 17); sonstiger Diskussionspunkt (DRS 20.152); Klarstellungen (DRS 20.40-44 und 56, DRS 20.111 Satz 1, DRS 20.11 Satz 2, DRS 20.K139, DRS 20.K172), DRS 20.128); vgl. HFA/IDW: Ausgewählte Einzelfragen zur Bedeutung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 „Konzernlagebericht“ (DRS 20) für die Abschlussprüfung, unveröffentlichtes Protokoll der 234. Sitzung am 05./06. 12. 2013.

(1) Konzernlageberichtersteller müssen (Übersoll) bzw. dürfen (Untersoll) DRS 20 nicht wortgetreu beachten, um im Einklang mit dem HGB Rechnung zu legen. Folglich dürfen Abschlussprüfer und die DPR bzw. die BaFin auch nicht auf dem Übersoll bestehen, sofern die betreffenden Unternehmen nicht vorgeben, DRS 20 vollumfänglich anzuwenden und sofern zumindest die Abweichungen ersichtlich sind. Analog hierzu darf ein Untersoll, wie bei der Verkürzung des Prognosezeitraums bis zum nächsten Bilanzstichtag (maximal ein Jahr), nicht hingenommen werden.

(2) Ein wortgetreues *Enforcement* des DRS in Verbindung mit fehlender Einsicht von Konzernlageberichterstellern würde in ein klärendes Gerichtsurteil münden und das Potential bergen, der Reputation des DRSC zu schaden und die Passivität des BMJV kritisch zu hinterfragen. Zwar wurde ein privater Standardsetter etabliert, um den Gesetzgeber zu entlasten, damit dieser an seinem auf Prinzipien und unbestimmten Rechtsbegriffen basierenden Regulierungsstil festhalten kann, was zu begrüßen ist. Jedoch gibt das BMJV einen verabschiedeten DRS nicht unverzüglich zur Veröffentlichung in Druck. Vielmehr erfolgt vor Druckfreigabe eine Prüfung. Deshalb sollte das BMJV – grundsätzlich oder womöglich bei jedem DRS – klarstellen, ob und inwieweit hierbei eine fundierte inhaltliche Prüfung im Lichte der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung erfolgt ist bzw. erfolgen konnte. Diese kann sich naturgemäß nur auf solche GoB erstrecken, die eindeutig bestimmbar sind.

(3) Wenn und soweit vorstehend die gesetzliche Konformität ausgewählter Anforderungen des DRS 20 kritisiert wurde, erfolgte dies in der Differenzierung nach Übersoll und Untersoll. Im engeren Sinne nicht mit dem Gesetzestext vereinbar ist nur ein Untersoll. Ein freiwilliges Übersoll in der Konzernlageberichterstattung wird – anders als ein Untersoll – gerichtlich nicht beanstandet werden können, selbst dann nicht, wenn sich Ersteller, Prüfer und *Enforcer* auf DRS 20 berufen.

(4) Anliegen dieses Beitrags ist es nicht, wenig auskunftsfreudigen Rechnungslegern das Wort zu reden, sondern die Compliance-Quote i. S. e. Übereinstimmung von veröffentlichten Konzernlageberichten mit den handelsrechtlichen Mindestanforderungen zu verbessern. Wenn das DRSC – beginnend mit DRS 5 und 15 sowie fortführend in DRS 20 – die handelsrechtliche Mindestzielsetzung übersteigende Anforderungen stellt und steigert, wird dies nicht ohne Konsequenzen für den Umfang und die Qualität der Berichterstattung bleiben. Der Umfang, der vielfach bereits beträchtlich ist, nimmt weiter zu. Einzelne Auslassungen werden vom Adressaten nicht mehr ohne weiteres wahrgenommen. Eine freiwillige und über die Mindestanforderung des Gesetzes hinausgehende Berichterstattung als Ausdruck einer offenen und transparenten Berichterstattungsstrategie des Managements erscheint als bloße Erfüllung der Anforderungen von DRS 20.

(5) Konzernlageberichtersteller und Berichtsadressaten könnten DRS 20 als eine Chance begreifen, um gemeinsam und – zumindest das Übersoll des DRS 20 betreffend – teilweise auf freiwilliger Basis das Ziel einer transparenten Konzernlageberichterstattung zu erreichen und mit einem qualitativ hochwertigen Bericht die Rechnungslegung im Jahres- bzw. Konzernabschluss und somit die Abbildung des Unternehmens bzw. des Konzerns abzurunden<sup>121</sup>. Dabei ist es im wohlverstandenen Interesse aller Adressaten, dass freiwillig veröffentlichte Informationen auch als solche erkennbar sind. Eine Konsequenz hieraus ist, dass das DRSC künftig Mindestanforderungen nur nach dem Gesetz formuliert und ausnahmslos alle darüber hinausgehenden Anforderungen wieder als Empfehlungen kennzeichnet.

(6) Ein Übersoll in DRS 20 kann aus dem Blickwinkel der Entscheidungsnützlichkeit durchaus zu begrüßen sein. Vor diesem Hintergrund könnte DRS 20 sogar als Übergangsstandard zu einer künftigen Anpassung des Handelsrechts durch die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht nach der EU-Änderungsrichtlinie<sup>122</sup> oder sogar zu einer sogenannten integrierten Berichterstattung<sup>123</sup> aufgefasst werden. DRS 20 bietet bereits vielfältige Anknüpfungspunkte für ein *integrated reporting*, z. B. Stärkung des *management approach* im Rahmen der Angaben zu Leistungsindikatoren (DRS 20.102, 106, 108 und 111), Angaben zum Geschäftsmodell (DRS 20.26–48), (freiwillige) Strategieberichterstattung (DRS 20.39–44) wie auch die genannten Aspekte zur Prognose- und Risikoberichterstattung. Indes lässt sich eine integrierte Berichterstattung in Übereinstimmung mit dem Framework des International Integrated Reporting Council (IIRC)<sup>124</sup> nicht ohne weiteres mit DRS 20 vereinbaren<sup>125</sup>. Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Ersteller von integrierten Berichten weltweit, aber auch in Deutschland, zunimmt und inzwischen nicht mehr als unbedeutend eingeschätzt werden kann, könnte das DRSC sich zum Ziel setzen, mittelfristig ein über den bisherigen Konzernlagebericht hinausgehendes Format hierfür zu entwickeln. Dabei sind unterschiedliche Zielsetzungen denkbar, wie z. B.: (a) Beratung des Gesetzgebers, wie die Konzernlageberichterstattung in eine integrierte Berichterstattung überführt werden

121 Insbesondere – aber nicht nur – Konzernlageberichte mittelgroßer und nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen weisen vielfach Defizite in Bezug auf explizite gesetzliche Anforderungen und in Bezug auf DRS-Anforderungen auf. Vgl. Fn. 29.

122 Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl EU L 330, 1–9; hierzu auch VELTE, NZG 2014, 1046–1049.

123 Vgl. zu Integrated Reporting LORSON/KERN/MCGUIGAN, ZCG 2014, 127–136; DIENES/VELTE, IRZ 2014, 67–72.

124 Vgl. <http://www.theiirc.org/wp-content/uploads/2013/12/13-12-08-THE-INTERNATIONAL-IR-FRAMEWORK-2-1.pdf>.

125 Vgl. BEHNCKE/WULF, ZCG 2014, 221 f; HALLER/GROSS, Controlling 2014, S. 447 ff.

kann; (b) Entwicklung einer von der Konzernlageberichterstattung nach § 315 HGB befreienden Alternative; (c) Erhöhung der Vergleichbarkeit integrierter Berichte.

(7) Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sprechen gewichtige Argumente dafür, dass ein DRS zur Konzernlageberichterstattung gemäß § 315 HGB auch auf den Lagebericht nach § 289 HGB uneingeschränkt anzuwenden ist. Hierzu ist auf die Übereinstimmung von Wortlaut und Inhalt der beiden Paragraphen einerseits sowie der Zwecke von Lageberichterstattung nach § 289 HGB und Konzernlageberichterstattung nach § 315 HGB andererseits zu verweisen. Angesichts des vorstehenden Befunds, dass DRS 20 nicht das gesetzliche (Mindest-)Soll vom Übersoll trennt und zudem mit der Prognosefrist von mindestens einem Jahr nicht gesetzlich legitimiert einen neuen Maßstab setzt, ist es opportun, sehr formal zu argumentieren: Die DRS werden zur Konzernrechnungslegung erlassen und sind vom Grundsatz her nicht im Kontext der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung anzuwenden. Mithin ist eine vollumfängliche Ausstrahlungswirkung von DRS 20 auf die Lageberichterstattung nach § 289 HGB nicht vertretbar.